

Statuten

Verein 5x Beringen International

1. Name und Sitz

- Art. 1** Unter der Bezeichnung „5x Beringen International“ (gegründet am 20. Februar 1987) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Nach Art. 56 ZGB befindet sich der Sitz am Ort der Tätigkeit, also in Beringen / SH.

2. Zweck des Vereins

- Art. 2** Der Verein stellt sich die Aufgabe, unter den Mitgliedern Geselligkeit, Freundschaft und sportliche Tätigkeiten, sowie freundschaftliche Kontakte den übrigen Beringen / Beringe / Behringen zu pflegen.
- Art. 3** Der Verein organisiert anlässlich des Treffens „5x Beringen International“ in der Schweiz die Spiele. Der Verein delegiert anlässlich der Spiele „5x Beringen International“ im Ausland je eine Damen- und Herrenmannschaft.

3. Organisation

- Art. 4** Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren

- Art. 5** Die Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal statt und behandelt folgende Geschäfte:

- Präsenzliste und Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Mutationen und Ehrungen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Spielleiters
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Bestätigung des Gemeindevertreters
- Wahl von 2 Revisoren
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festlegung des Jahresprogramms
- Statutenrevision
- Verschiedenes

Die Reihenfolge der Traktanden wird den zu behandelnden Geschäften und durch den Vorstand festgelegt.

- Art. 6** Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

Durch den Vorstand

Auf schriftliches und begründetes Begehren eines Fünftel der Mitglieder (Art. 64 ZGB)

Art. 7 Jede ordnungsgemäss einberufene und angekündigte Versammlung ist Beschlussfähig und kann Geschäfte behandeln, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Anträge zur Generalversammlung sind bis Ende Januar schriftlich beim Präsidenten oder Vizepräsidenten einzureichen.

Über Anträge, die nicht termingerecht angekündigt sind, kann diskutiert aber kein Beschluss gefasst werden. Eine Konsultativabstimmung ist jedoch möglich.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.

Nach Art. 67 ZGB gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, das absolute Mehr.

Art. 8 Die Teilnahme an den Vereinsversammlungen ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind bis spätestens dem Versammlungstag dem Vorstand mitzuteilen.

Art. 9 Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand vorbereitet. Die Traktanden werden den Mitgliedern zusammen mit der Einladung mindestens 3 Wochen vor Versammlungstermin, schriftlich zugestellt.

Art. 10 Alle Mitglieder haben an der Versammlung das gleiche Stimmrecht. (Art. 67 ZGB)

Art. 11 Vereinbeschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, können von jedem Mitglied, das nicht zugestimmt hat, innert 30 Tagen nach Kenntnissnahme beim Richter angefochten werden. (Art. 75 ZGB)

Art. 12 Die Leitung des Vereins wird vom Vorstand besorgt.
Der Vorstand besteht aus 5 bis 8 Mitglieder. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Der Vorstand und die Revisoren werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der Spielleiter wird auf drei Jahre gewählt.

Art. 13 Der Gemeinderat der Gemeinde Beringen / SH delegiert zur Koordination ein Mitglied in den Vorstand des Verein 5x Beringen International.
Dieser Art. 13 der Statuten bedarf seiner Gültigkeit der Genehmigung des Gemeinderates Beringen / SH.

Art. 14 Die offiziellen Kontakte zu beteiligten anderen Be(h)ringer Gemeinden werden durch die Gemeinde Beringen 7 SH gepflegt.
Dieser Art. 14 der Statuten bedarf seiner Gültigkeit der Genehmigung des Gemeinderates Beringen / SH.

4. Mitgliedschaft

Art. 15 Der Verein besteht aus Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder und Mitglieder aus den übrigen Behringe(n).

Art. 16 Nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung können Personen, die das 16. Altersjahr erreicht haben, sowie Körperschaften und Gönner, welche die Stauten anerkennen, durch den Vorstand in den Verein aufgenommen werden.
Personen, die sich um den Verein 5x Beringen International grosse Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 17 Die Aufnahme der Aktivmitglieder muss an der Generalversammlung genehmigt werden.

Art. 18 Aktivmitglieder sind zur Aktiven Mitarbeit am Vereinsleben verpflichtet.
Die Mannschaften, die an den Spielen teilnehmen, rekrutieren sich aus den Aktivmitgliedern.
Die Vereinsversammlung kann auch Nichtaktivmitglieder zulassen.

Alle Aktivmitglieder erhalten ein Exemplar der Statuten.
Die Unfallversicherung ist Sache jedes Einzelnen, sofern für einen Anlass nicht eine Kollektiv-Versicherung besteht.

Art. 19 Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich angekündigt werden muss.
Mitglieder, die den Verein schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht ankommen, oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. (Art. 72 ZGB)

Art. 20 Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Tätigkeit nicht entschädigt. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft aufgeführt.

5. Finanzielles

Art. 21 Der Verein bestreitet seine Auslagen aus:

Jahresbeiträgen.
Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Mitgliedern.
Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Behörden und Gönnern.
Subventionen von Behörden.
Ertrag aus kommerziellen Veranstaltungen und Anlässen.

Art. 22 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Die Jahresbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt und müssen bis zum 30. Juni bezahlt werden.
Das Vereinsjahr endet am 31. Januar.
Vorstand- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin, auch weitere Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.

Art. 24 Der Verein führt eine Allgemeine Vereinskasse

Art. 25 Es dürfen keinerlei Gelder für Vereinsfremde Zwecke – auch nicht vorübergehend verwendet werden.

6. Auflösung

Art. 26 Jede Generalversammlung kann mit absoluten Mehr die Auflösung des Vereins beschliessen.

Art. 27 Nach durchgeführter Liquidation werden sämtliche schriftlichen Unterlagen und das verbleibende Vereinsvermögen den Gemeinderat Beringen / SH zur Verwaltung übergeben, bis eine Organisation, die eines der Ziele im Sinne von Art. 2 der Statuten verfolgt und einen neuen Verein gegründet hat.

7. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten

Die Statuten treten nach der Annahme sofort in Kraft und ersetzen die Statuten von 20. Februar 1987.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

Die Art. 13 und Art. 14 treten erst nach Genehmigung des Gemeinderates Beringen / SH In Kraft.

Art. 30 Genehmigung

An der Generalversammlung vom **24.02.1995** genehmigt

Beringen, den 03.09.1995

Der Präsident:

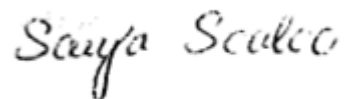
Max Russenberger



Beringen, den 05.09.1995

Der Aktuar:

Sonja Scalco



Beringen, den 07.09.1995

Der Gemeindepräsident:

Michel Staub



Beringen, den 07.09.1995

Der Gemeindeschreiber:

Markus Schwyn

